

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
40. Teil: Zur Problematik der politischen Freiheit in der Bundesrepublik –
Darlegung mit biografischem Bezug

In der zusammenfassenden Einführung zu meiner politischen Biographie mit dem Titel: **Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen**, die hiermit vorgestellt werden soll,



habe ich mir selbst die Frage gestellt, die sich der interessierte Leser vielleicht auch stellt, wieso man sich für einen derartigen Lebenslauf eines Regierungsdirektors außer Diensten interessieren sollte. Auch wenn die für den Autor sehr befriedigende berufliche Tätigkeit, die er durchaus auch als so etwas wie sein Hobby verstand, als hervorgehoben angesehen werden kann - bei einem Ministerium, bei der UNO und der EU-Kommission mit jeweils maßgeblicher Zuständigkeit für die Rechtssetzung, also vor allem Gesetzgebung und internationalen Verhandlungen, insbesondere im Bereich Luftverkehr - so gibt es sicherlich zahlreiche andere Personen mit prominenteren Positionen.

Um es kurz zu fassen: Die Rechtfertigung für eine derartige Biographie besteht darin, daß aufgrund besonderer „Demokratieerlebnisse“, wie dies im Untertitel des Werkes bezeichnet ist, demonstriert an einem Einzelbeispiel, die sehr konkrete Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt wird. Und damit in dem Staat, der in Festansprachen als der „freieste Staat der deutschen Geschichte“ und dergleichen ausgerufen wird. Immerhin wird mit derartigen Bekundungen deutlich, daß die politische Freiheit für das Staatswesen von Bedeutung ist, so daß Gefährdungen dieser Freiheit schon Interesse erwecken müßten, sollten die amtlichen Freiheitsbekundungen wirklich ernst gemeint sein.

Gefährdung der Meinungsfreiheit als Grundproblem ...

Nach zutreffender Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist die Meinungsfreiheit gewissermaßen die Grundlage der politischen Freiheit überhaupt. Deshalb ist zu erwarten, daß Gefährdungen der politischen Freiheit mit der Beschränkung der Meinungsfreiheit zumindest

beginnen, etwa indem ein Bürger wegen Äußerung einer insbesondere politischen Auffassung eingesperrt wird, zum Beispiel indem er zu historischen Vorgängen, die als politisch relevant gelten, eine abweichende Meinung geäußert hat. Oder man wird wegen an sich legaler Meinungsäußerungen amtlich zum „Verfassungsfeind“ ausgerufen, woran sich dann zahlreiche Diskriminierungen anschließen wie Ausschluß von der Wehrübung,

<https://links-enttarnt.de/mitte-extremismus-bei-der-bundeswehr>

Aberkennung der Berechtigung für einen Waffenschein und dergleichen mehr, wobei bei Vereinigungen jemanden diesbezügliche Auffassungen anderer Vereinsmitglieder einfach zugerechnet werden. Es muß wohl nicht weiter belegt werden, daß derartiges in der Bundesrepublik Deutschland bis zur ideologie-politisch motivierten Aberkennung der Wahlberechtigung als Oberbürgermeisterkandidat durchaus vorkommt. Auch das freie Wahlrecht als Kern einer Demokratie ist damit in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet!

... dargestellt am persönlichen beamtenrechtlichen Beispiel

Der Verfasser war wegen der an sich rechtmäßigen Ausübung der Meinungsfreiheit drei beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren und damit verbundenen zahlreichen weiteren Diskriminierungsmaßnahmen unterworfen wie Zwangsbeurlaubung und -versetzung, Ende der Karriere mit diskriminierenden Bewerbungsablehnungen, Scheitern an der Sicherheitsüberprüfung wie etwa für die Position des Verkehrsreferenten bei der deutschen EU-Vertretung in Brüssel, wofür er aus fachlichen Gründen ausgewählt war und schließlich diskreditierenden Dankesurkunden. Der finanzielle Schaden wegen der rechtmäßigen Ausübung der Meinungsfreiheit kann realistisch bezogen auf das Gesamtleben ab Berufstätigkeit mit einem sechststelligen Betrag angesetzt werden und dies, obwohl zumindest die Disziplinarverfahren zu Gunsten des Betroffenen gegangen sind.

Nun enthält das Beamtenrecht anzuerkennende und für mich durchaus akzeptable Beschränkungen der Meinungsfreiheit, die über die allgemeinen Beschränkungen hinausgehen, wie etwa das Mäßigungsgebots, das die Zurückhaltung bei außerdienstlichen Aussagen zur dienstlichen Tätigkeit gebietet. Die außerdienstlichen politischen Aussagen eines Beamten soll danach keine Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit haben, etwa indem seine Neutralität bei der Dienstausübung in Frage gestellt werden kann. Die besondere Problematik besteht vor allem in der sog. Gewährleistungsklausel, wonach der Beamte sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen muß. Die bundesdeutsche Besonderheit, die auch im internationalen Vergleich als solche festgestellt werden kann,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

besteht insofern darin, daß man sich dabei nicht damit begnügt, daß ein Beamter dem Diensteid entsprechend, nämlich das Grundgesetz und die Gesetze zu wahren, strikt dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, also keine rechtswidrigen Handlungen begeht oder dazu auffordert oder anstrebt. Vielmehr wird dabei nach dem sog. Treuekonzept eine ins Ideologische oder Zivilreligiöse gehende weltanschauliche Inpflichtnahme praktiziert, die dahin geht, daß vor allem „Geschichtsrevisionismus“, etwa das Bestreiten der „deutschen Kriegsschuld“ bei außerdienstlichen Äußerungen, disziplinarrechtlich vorgeworfen werden kann, obwohl damit keine Ablehnung auch nur eines einzigen der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verbunden ist oder die Aussage als solche

verboten wäre. Aber bei derartigen Theorien würde sich ein Beamter nicht hinreichend mit der „Idee des Staates“ BRD identifizieren.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

Was wurde mir selbst diesbezüglich vorgeworfen? Nun, die gegen mich disziplinarrechtlich erhobenen Vorwürfe waren eigentlich nie so ganz klar. Wesentlich war wohl schwerpunktmäßig der Ort der Veröffentlichung etwa bei der Zeitung „Junge Freiheit“, so im ersten Verfahren. Diese Zeitung führte damals einen schließlich beim Bundesverfassungsgericht formal erfolgreichen Prozeß gegen den Verfassungsschutz des von der demokratiekollektivistischen SPD regierten Landes Nordrhein-Westfalen wegen ihrer Auflistung im Verfassungsschutzbericht des Landes unter „Rechtsextremismus“. Da aber der Ort der Veröffentlichung für sich gesehen wohl nicht ausreichend ist - so sicher weiß man dies allerdings nicht, wie überhaupt die einschlägige Rechtslage ideologiestaatlich nicht besonders berechenbar ist - mußte man im Wege der amtlichen Nachzensur auch inhaltliche Vorwürfe konstruieren. In diesem ersten Fall, einem Vorermittlungsverfahren nach damaliger Rechtslage, bei dem erst der Verdacht förmlich geprüft werden sollte, wurden einem Schreiben des Bundesinnenministeriums entsprechend, das auf Hinweise seines Verfassungsschutzes zurückgeht, bestimmte Artikel als verdächtig aufgeführt.

<https://links-enttarnt.de/freiheit-unter-geheimdienstvorbehalt>

Die seinerzeit vor allem gegen die Junge Freiheit gerichteten SPD-Strukturen der NRW-Behörde bis zur entsprechenden Bundesbehörde gehend brauchten wohl Belege für die seinerzeit erhobenen staatlichen Anschuldigungen, so daß man wohl auf meine Beiträge stieß und da glaubte man über das beamtenrechtliche Disziplinarrecht zum Zwecke der Unterdrückung ansetzen zu können. Neben dem konkreten Vorwurf, für die Abschaffung von § 130 des Strafgesetzbuches als „Volksverhetzungskeule“ eingetreten zu sein, wurden folgende Veröffentlichungen aufgezählt, deren „Verfassungsfeindlichkeit“ sich für den Inlandsgeheimdienst so offensichtlich darstellte, daß dies nicht näher dargelegt werden mußte.

1. „Altes Reich und politische Mentalität der Deutschen“, in: Criticón Nr. 148, Heft Oktober - Dezember 1995
2. „Democracy und Pazifischer Krieg“, in: JF Nr. 30/95 vom 28. Juli 1995
3. „Mecklenburg und die deutsche Verfassungsentwicklung“, in: JF Nr. 34/95 vom 28. August 1995
4. „Doktrin der Manifest Destiny“, in: JF Nr. 2/96 vom 12. Januar 1996
5. „Demokratie oder Soziokratie“, in: Staatsbriefe 5-6/96
6. „Europa als Reichsersatzideologie“, in: Staatsbriefe 7/96
7. „Liberalextremismus“, in: Staatsbriefe 9-10/96 und
8. „Der Nationalsozialismus als Abart des Sozialismus“, in: Deutsche Annalen 1996.

Was dabei beamtenrechtlich relevant sein sollte, sollte ich mir also selbst ausdenken. „Geschichtsrevisionistisch“ ist dabei wohl das Aufzeigen von Genozidmustern bei der amerikanischen Kriegsführung gegen Indianer und Japaner. Wahrscheinlich steht dabei die Befürchtung der „Relativierung“ im Raum; denn wenn sogar die demokratischen Amerikaner zu so etwas fähig waren, dann könnten die Handlungen der „Nazis“ nicht als so „singulär“ beurteilt werden wie sie verfassungstheologisch wohl sein müssen. Außerdem kommt bei zu starker Amerika-Kritik wohl eine antiwestliche, gegen den „Liberalismus“ als irgendwie

BRD-Staatsdoktrin gerichtete Einstellung zum Ausdruck, die dann auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sein muß. Sodann scheint die Betonung des Nationalstaatskonzepts bedenklich gewesen zu sein, hatte dem Verfahren vorausgehend der NRW-Verfassungsschutzbericht mir doch eine Analyse von einer halben Seite gewidmet ohne mich namentlich zu nennen: meiner Aussage, daß auch nach dem Grundgesetz Demokratie Volksherrschaft und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeute, wurde dabei unterstellt, ich würde das Grundgesetz als „völkische Verfassung“ verstehen, was dann auch gleich als „Entwurf einer völkischen Verfassung“ eingeordnet wurde. Der aus der „Völkerverständigung“ abgeleiteten Grundsatz der Respektierung der Grenzen auch gegen illegale Einwanderung wurde Befürwortung der Apartheid unterstellt. Ich hatte dann noch die besondere Gerichtsgläubigkeit der Deutschen auf das Alte Reich mit seinem Reichskammergericht und Reichshofrat zurückgeführt, was mit gewisser Politikfremdheit und übertriebenen Normativismus verbunden wäre. Verfassungsgefährdend ist dabei vielleicht, daß damit das Vertrauen in die in Deutschland nun wirklich nicht ganz so „unabhängige Justiz“ erschüttert werden könnte.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/B7neu.pdf>

Auch spielte schon die Problematik eine Rolle, den Nationalsozialismus ideengeschichtlich dem Sozialismus zugerechnet zu haben. Da für viele etablierte Politiker „Sozialismus“ trotz des unstrittig als Sozialismus einzustufenden Sowjetkommunismus mit Gulag-Verwaltung und geheimdienstlichen Genickschüssen etwas sehr Gutes ist, „relativiert“ man oder „rechtfertigt“ gar die „Nazis“, wenn man den Nazismus so einordnet, dies bringt dann nach der irgendwie als „Verfassung“ angesehenen SPD-Ideologie eine demokratiegefährdende Mentalität zum Vorschein, die natürlich amtlich unterdrückt werden muß, meinen da „Demokraten“.

Dieser letzte Punkt spielte dann im zweiten Verfahren, einem förmlichen Verfahren, dem eigentlichen Verfolgungsverfahren gegen mich eine wesentlichere Rolle, allerdings nicht von Anfang an. In der Einleitungsverfügung wurde mir zentral vorgeworfen: „Ihren Ausführungen kann ein ethnisches Staatskonzept mit einem kollektivistischen Menschenbild entnommen werden.“ Diese wurde „belegt“ durch die Auflistung aller meiner Artikel in der Zeitschrift „Staatsbriefe“, die natürlich staatsideologisch „gelistet“ war. Gefährlicher war der Rückgriff auf einen Artikel, der im Vorermittlungsverfahren vorgelegen wäre, damals offensichtlich nicht als relevant eingestuft worden war, aber nunmehr hervorgeholt wurde, um eine „Grundhaltung“ zu belegen. Der Artikel sollte im Wege einer Rezension des Buches von Sonja Margolina: Das Ende der Lügen. Rußland und die Juden im 20. Jahrhundert, zentral vor dem Kollektivschuldvorwurf warnen, was am Beispiel des Schicksals der Juden verdeutlicht werden sollte, die für die massive Politkriminalität der Bolschewiken wegen der im besprochenen Buch dargestellten prominenten Beteiligung jüdischstämmiger Personen kollektiv verantwortlich gemacht worden seien. Es könnte sonst den Deutschen so ergehen wie den Juden. Es ist dann wohl „verfassungsfeindlich“, die guten Juden mit den bösen Deutschen irgendwie gleichzustellen. Menschenwürde gilt da nur für Menschen, nicht jedoch für Deutsche, zumindest nicht ohne weiteres.

Das vier Jahre währende Verfahren wurde dann vom schließlich zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf als Disziplinargericht wegen der Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung eingestellt.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

Ich hätte als Betroffener nicht wissen können, was mir eigentlich vorgeworfen würde, so daß auch keine ordnungsgemäße Verteidigungsmöglichkeit bestand. So sei nicht klar, ob mir nur oder hauptsächlich der Ort der Veröffentlichung vorgeworfen würde und es sei nicht klar, wie etwa durch das vorgeworfene „Menschenbild“ welche beamtenrechtlichen Verpflichtungen verletzt würden oder wie sich dies gegebenenfalls dahingehend auswirken könnte. Das Urteil ist aufgrund einer behördlichen Disziplinaranzeige erfolgt, was unterstellt, auch wenn kein entsprechender spezifischer Antrag gestellt worden ist, daß ich entlassen oder zumindest degradiert werden müßte und zwar gar nicht mehr wegen der Gewährleistungsklausel. Diesen Vorwurf hatte ich vor allem durch prozessuales Vorgehen - Ablösung des Untersuchungsführers wegen Besorgnis der Befangenheit, Geltendmachung der Unrechtmäßigkeit eines von diesem eingeholten Rechtsgutachtens - ausschließen können, so daß für die geplante weitreichende Disziplinarmaßnahme das Mäßigungsgebot und das Achtungsgebot herangezogen werden mußten. Diese Gebote wurden etwa als verletzt durch die Kritik an der 5%-Klausel des Wahlrechts angesehen, weil dies dem Rechtsextremismus dienen könne. Den Antisemitismus maßgeblicher Personen des NS-Regimes in die Tradition des sozialistischen Antisemitismus eingeordnet zu haben und nur sekundär als „rassistisch“ könnte dem Ansehen der Behörde nachteilig sein,

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-29>

ebenso die strukturelle Verwandtschaft zwischen dem Nationalsozialismus des Dritten Reichs und den sozialistischen Nationalismen der Unabhängigkeitsbewegungen der Dritten Welt aufgezeigt zu haben, weil sich dies gewissermaßen als Rechtfertigung des NS verstanden ausnehmen könnte. Auch das könne nur zu einem Ansehensverlust der Behörde führen.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>

Die Einleitungsverfügung des dritten Verfahrens ist so knapp, daß ich diese ohne die Formalien vollständig wiedergeben kann:

„Sie sind zureichend verdächtigt, ein innerdienstliches Dienstvergehen i. S. d. § 77 Abs. 1 BBG in Form eines Verstoßes gegen Ihre politische Treuepflicht gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BBG bzw. Ihre politische Neutralitäts- und Mäßigungspflicht gem. § 60 Abs. 2 BBG begangen zu haben, indem Sie vom 15.-17.09. an einer der rechten Szene zuzuordnenden Veranstaltung teilgenommen und dort eine Rede mit dem Titel „Parteienstaat als Demokratierelativierung“ gehalten haben.

Daher habe ich gegen Sie am 21.11.2017 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.“

Diese „rechts Szene“ war eine Sommerakademie des Instituts für Staatspolitik in Schnellroda, das damals noch nicht als (ideologischer) „Verdachtsfall“ und schon gar nicht als „gesichert“ unter „Rechtsextremismus“ gelistet war. Der Inhalt meines Vortrags

Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf

war dabei nicht bekannt und damit völlig irrelevant, auch wenn man ihn nachträglich doch prüfen wollte. Bundesdeutsche Neutralität bedeutet anscheinend, daß ein Vortrag vor „Christdemokraten“, ja selbst vor Kommunisten („Linke“) mit der Neutralitätsverpflichtung

vereinbar ist, nicht jedoch bei einem Vortrag bei einer „rechten Szene“, selbst wenn diese, wie seinerzeit, gar nicht „gelistet“ ist.

Ich habe der Behörde, an die ich letztlich auf Druck des Bundestagskommunismus, aufgrund der zweiten von drei Bundestagsanfragen der entsprechenden Fraktion gegen mich wegen „rechten Gedankenguts“ für die letzten zehn Jahre meiner beruflichen Tätigkeit zwangsweise vom Ministerium wegversetzt worden war, davon überzeugen können, daß eine derartige Einleitungsverfügung ebenfalls als rechtswidrig angesehen werden müsse, worauf und auch wohl wegen der geltend gemachten Besorgnis der Befangenheit der Ermittlungsführerin schließlich das Verfahren von Amts wegen eingestellt wurde, allerdings mit einer materiell-rechtlichen „Begründung“. Diese Einstellung blieb allerdings nicht folgenlos: Mir wurde dann eine nicht-disziplinarische Rüge erteilt, weil ich in dem Vortrag wegen der 5%-Klausel und deren erhöhten Sperrwirkung durch das, was ich als „Parteiverbotssurrogat“ zusammengefaßt hatte, von nicht hinreichend repräsentativen Parlamenten geschrieben hätte.

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-11.pdf

Gestützt letztlich darauf wurde mir - wie dies schon beim 25jährigen Dienstjubiläum entsprechend erfolgt war - dann als dienstliches Abschiedsgeschenk eine besondere Dankesurkunde ausgestellt, bei der mir für meine geleisteten Dienste gedankt wurde. Üblich ist jedoch, daß dem ausscheidenden Beamten für seine „dem deutschen Volk treu geleisteten Dienste“ gedankt wird. Die bei mir praktizierte Abweichung wurde einst eingeführt für ehemalige DDR-Funktionäre, die man vor allem zu Abwicklungszwecken vorübergehend in den Bundesdienst übernommen hatte. Ich wurde also diesen ehemaligen DDR-Funktionären gleichgestellt, war also wohl überwiegend bei der DDR beschäftigt bzw. beim DDR-Potential, die in der Verfassungsschutzkonzeption der BRD doch angelegt zu sein scheint.

Gesamtpolitische Einordnung dieser Verfahren: Vom Parteiverbot ...

Und damit gelangt man zur notwendigen Einschätzung und Bewertung dieser Diskriminierungsmaßnahmen, die im Buch eingehender dargestellt sind, neben zusätzlichen Maßnahmen wie Verbot der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu politisch motivierten Kontenkündigungen

<https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument-2>

oder Publikationsverbot meines Hauptwerkes über den Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik, was eigentlich meine juristische Dissertation sein sollte. Die Bewertung dieser Maßnahmen führt meines Erachtens unvermeidbar zum zentralen Problem der bundesdeutschen Demokratie, die anerkanntermaßen im internationalen Vergleich einen Demokratie-Sonderweg darstellt,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

einen „*German way of Democracy*“, wie dies die maßgebende Zeitschrift *Economist* einmal eingeordnet hat, bei dem der Schutz der Verfassung nicht nur den Wählern und Gerichten anvertraut ist, sondern vor allem „democracy agents“, also „Demokratiebeamten“, womit „Verfassungsschutz“ gemeint ist.

Nach dem maßgebenden Kommentar zum Grundgesetz, hat das „Grundgesetz ganz bewußt einen neuen Typ der demokratischen Staatsform“ geschaffen, zu dessen Beschreibung die wirkliche „Vokabel“ fehlt. Hauptzweck dieses Demokratietypus ist die Bekämpfung von „Grundrechtsterror“ (!) der Bürger, also der Deutschen. Dieser „Terror“ kommt dadurch zum Ausdruck, daß einige „zu laut denken“ und zwar politisch Unerwünschtes. Von diesem

Ansatz her kann das Grundgesetz selbstverständlich nicht die freieste Verfassung der deutschen Geschichte sein.

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-14>

Im Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung kann dies wie folgt auf den Punkt gebracht werden: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irrefeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“ (so Caspar v. Schrenck-Notzing in seinem Buch „Charakterwäsche“).

Bei diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform“ nimmt erkennbar das Parteiverbot eine zentrale Rolle ein. Das Bundesverfassungsgericht hat zumindest im Fall „gegen rechts“ – bei „links“ ist es davon etwas zurückgewichen – dem Parteiverbot die Funktion zugewiesen, die Ideen, die von einer zu verbotenden Partei vertreten werden, aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuscheiden“. Damit hat sich das Verfassungsgericht eindeutig gegen die politische Meinungsfreiheit positioniert. Die Meinungsfreiheit wird dabei nicht abgeschafft, sondern sie wird nur grundlegend delegitimiert: Man wird trotz rechtmäßiger Ausübung der Meinungsfreiheit, die dem Einzelnen „unbenommen“ bleibt, wie das Verfassungsgericht zuletzt im 2. NPD-Verbotsverfahren betont hat, trotzdem „Verfassungsfeind“ und damit als Verein oder Partei ein Verbotskandidat. Das Bundesverfassungsgericht hat selbst im internationalen Vergleich die bundesdeutsche Besonderheit beim Parteiverbot erkannt, indem es im KPD-Verbot ausgeführt hat: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

Hervorzuheben wäre dabei, daß das vom Bundesverfassungsgericht meines Erachtens in einer äußerst problematischen Weise dem Grundgesetz entnommene Parteiverbot im Freiheitsgrad nicht nur unter dem Freiheitsniveau der gemeinten Weimarer Reichsverfassung zurückbleibt, sondern sogar unter dem Niveau der Bismarckschen Reichsverfassung, was ein ehemaliger Verfassungsrichter wie folgt zum Ausdruck gebracht hat: „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“ Abgesehen davon war das Parteiverbot im Deutschen Kaiserreich von vornherein befristet, was die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität impliziert, was der bundesdeutschen Rechtslage ziemlich fremd ist. Da gilt ein letztlich aus ideologischen Gründen ausgesprochene Verbot „ewig“.

<https://links-enttarnt.de/partieverbotskritik-teil-5>

Stellt man sich die Frage, ob denn diese „liberalen Demokratien des Westens“ wirklich kein Parteiverbot kennen, dann lautet die Antwort, daß es derartiges doch gibt. Repräsentativ für gewissermaßen normale Demokratien ist die einschlägige Regelung in der Verfassung des Königreichs Dänemark, die lautet: „Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, Anm.), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Der Unterschied zur praktizierten bundesdeutschen Verfassungslage besteht nach zutreffender verfassungsvergleichender Einordnung darin, daß im Staatsschutz der gewissermaßen normalen Demokratien eine Gewaltgrenze gezogen wird, während in der Bundesrepublik Deutschland eine sog. „Wertegrenze“ gilt; einer derartige Grenzziehung läuft m.E. unvermeidbar auf eine Ideologiegrenze hinaus, also der als „Verfassungsfeind“ firmierende Staatsfeind wird letztlich entgegen der Rechtsstaatskonzeption weltanschaulich bestimmt. Dazu gibt es in der Praxis des bundesdeutschen Staatsschutzrechts die Formel „rechtsextrem“. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich nicht geregelten Begriff, der auch rechtlich völlig unbrauchbar ist, wie selbst das Bundesverfassungsgericht erkannt hat:

„Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen ... (und) ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium“ (s. Beschluß vom 08. Dezember 2010 unter Aktenzeichen 1 BvR 1106/08 und dabei Rn 20)

Ersichtlich ist zumindest, daß es bei der Problematik des „Rechtsextremismus“ um „Meinungskampf“ geht und nicht etwa um rechtswidrige Handlungen oder Absichten wie dies rechtsstaatlich als Verbotsvoraussetzung zwingend geboten wäre. Dabei ist der allerdings nur anti-oppositionell eingesetzte Begriff in einer Weise angelegt, daß damit fast jeder überzogen werden könnte. So gilt etwa die Freund-Feind-Dyade als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“. Nun, der amtliche Verfassungsschutz richtet sich gegen den „Verfassungsfeind“ und wäre damit als „rechtsextrem“ einzuordnen, weil dieser Einordnung erkennbar das genannte Freund-Feind-Verhältnis zugrunde liegt, es liegt ja eine staatliche Feindbestimmung vor.

Diese ideologische Verfassungsschutzkonzeption stellt einen zentralen Angriff auf das Rechtsstaatsgebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates dar

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf>

und damit natürlich auch auf die Meinungsfreiheit, deren Beschränkung zwar durch „allgemeine Gesetze“ gemäß dem einschlägigen Grundgesetz-Artikel 5 erfolgen kann; aber diese „Allgemeinheit“ ist nur dann gegeben, wenn dabei das absolute Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 GG beachtet wird, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden kann. Also dürfte etwa eine geschichtsrevisionistische Auffassung, so verfehlt sie im Einzelfall sein mag, von vornherein nicht als verfassungsrechtliches Problem angesehen werden können.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf>

Sechs Jahre Freiheitsentzug wegen „Leugnung“ wären dann schon als Skandal einzustufen. Und solche Urteile sind dem freiesten Staat der deutschen Geschichte durchaus nicht unbekannt!

<https://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

... zum Parteiverbotssurrogat

Nun werden sich manche die Frage stellen, was diese Parteiverbotskonzeption und die Kritik daran mit den geschilderten beamtenrechtlichen Diskriminierungsmaßnahmen zu tun hat. Antwort: Diese Maßnahmen sind als „verdecktes Parteiverbot“ oder als Parteiverbotssurrogat zu verstehen, weil man sich ein förmliches Parteiverbot zur Wahrung des internationalen Demokratie-Image der BRD, was vielleicht den höchsten Verfassungswert überhaupt darstellt, dann doch nicht durchzuführen getraut. Es muß also die Wirkung eines Parteiverbots erreicht werden, ohne förmlich zu diesem Mittel greifen zu müssen, das eher für Diktaturregime kennzeichnend ist. Beim förmlichen Parteiverbotsverfahren findet sich nämlich die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich dann schnell mit Demokratien wie Süd-Korea, Türkei

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>
und Thailand auf eine Ebene gestellt.

Dieses Parteiverbotssurrogat, das allerdings von der Gerichtsbarkeit nicht als solches anerkannt wird, hat zwei zentrale Bestandteile, nämlich zum einen die gegen politische Opposition gerichteten Bekanntmachungen der Polizeiministerien über sog. „Extremisten“, die sogenannten Verfassungsschutzberichte. Bei diesen geht es vor allem um ideologische Vorwürfe wie sie derzeit etwa gegen die AfD erhoben werden.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog24-VSPrueff.pdf>

Als Beispiel sei das berüchtigte, für den Dienstgebrauch erstellte, aber trotzdem der Linkspresse zugespielte „Gutachten“ der einschlägigen Bundesbehörde angeführt, das Ausgangspunkt der derzeitigen Prozesse der Bundespartei gegen den „Verfassungsschutz“ darstellt.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/PrueffallVSPPtx.pdf>

Darin werden der politischen Opposition vorgeworfen:

- Kulturdeterministische Geschichts- / Gesellschaftsinterpretation
- Abstufungen der Wertigkeit von Kulturen
- Nicht zielführende Kritik am Parlamentarismus durch massive Kritik an gegnerischen Parteien
- Kritik an der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere „Schuld kult“
- Zweifel an bundesdeutscher Souveränität
- Islamfeindlichkeit
- Völkische Staatsauffassung

also mehr oder weniger das, was auch mir beamtenrechtlich irgendwie vorgeworfen wurde, zumindest teilweise.

Als verfassungsfeindliche „Handlungen“ werden dieser politischen Opposition dabei vorgeworfen:

- Aussagen
- Meinungsbekundungen
- Ideen
- Verbindungen etwa durch Interviews in geheimdienstlich überwachter Presse
- Übernahme von Gedankengut, das „anschlußfähig“ ist
- Pflege eines bestimmten Narrativ.

Zusammengefaßt: Es wird die Meinungsfreiheit staatlich bekämpft wie dies auch bei mir der Fall war. Rechtswidrige Handlungen? Fehlanzeige! Es liegt demnach eine gedankenpolizeiliche Vorgehensweise von Inlandsgeheimdiensten und Polizeiminister vor, die man nur als „extremistisch“ einstufen kann.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf>

Diese vom Bundesverfassungsgericht eigentlich als rechtlich bedeutungslos eingeordneten VS-Berichte, denen aber nunmehr in Einzelgesetzen wie etwa in der Abgabenordnung eine Bindungswirkung, zumindest in Form einer Vermutungsregelung zugeschrieben wird, haben zumindest von vornherein die Bedeutung gehabt, daß damit den Personaldienststellen der Behörden klar war, gegen welche Bedienstete aus Gründen der sog. politischen Treuepflicht dienstrechtlich vorgegangen werden sollte oder müßte. Damit ist das zweite zentrale Element des Parteiverbotssurrogats angesprochen, nämlich die gegen politische Opposition gerichtete beamtenrechtliche Diskriminierung. Obwohl bei mir keine Parteizugehörigkeit vorgelegen ist oder vorgeworfen wurde - ich war allerdings in der „Deutschlandbewegung“ von Mechttersheimer aktiv, die die Voraussetzungen für eine Rechtspartei schaffen wollte und dann in der sog. Schill-Partei als Vorsitzender des Landesschiedsgerichts von NRW tätig -, <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Entscheidungen-des-Schiedsgerichts.pdf> (was aber nie amtlich vorgeworfen wurde) möchte ich trotzdem die mich betreffenden Maßnahmen diesem Parteiverbotssurrogat zuordnen. Es ist nämlich in dem Zeitraum, in dem ich betroffen war, darum gegangen, daß nach dem absehbaren Ende der Rechtspartei Die Republikaner das Aufkommen einer wirksamen Rechtspartei zu verhindern. Dies macht man dann gegen das intellektuelle Vorfeld einer möglichen derartigen Oppositionspartei, indem man Beamten die außerdienstliche Veröffentlichung in derartig verdächtigten Blättern vorwirft, also die Meinungsfreiheit unterdrückt. Nebenbei: Erstaunlicher Weise hatte das Verwaltungsgericht Berlin den „Republikaner“ dann schließlich sogar Verfassungstreue bescheinigt, nachdem deren Partei vor allem durch Verfassungsschutzpolitik politisch erledigt war; dieses Verwaltungsgericht hat dabei bemerkenswerter Weise darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung der Verfassungstreue, ein Begriff wie „rechtsextrem“ als irrelevant angesehen werden müsse, es vielmehr auf die gesetzlichen Prinzipien für die Bewertung maßgebend sein müßten, eine Maßgabe, die in der Praxis des sog. Verfassungsschutzes des Rechtsstaats BRD völlig ignoriert wird.

Warum ist jedoch diese ideologie-politisch motivierte Beamtendiskriminierung für das Parteiverbotssurrogat so zentral? Nun: die Geschichte des nunmehr sich über zwei Jahrhunderte hinziehende deutsche Parteiwesen legt nahe, daß politische Parteien zumindest

in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen benötigen, die man den Wählern als geeignete Kandidaten für Wahlämter vorschlagen kann. Verwehrt man im Wege abschreckender Disziplinarverfahren die Mitwirkung von Beamten bei einer Oppositionspartei, dann besteht zumindest die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Partei nicht hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Darauf ist die Rechtsprechung durchaus ausgerichtet, die man weitgehend nur als absurd einstufen muß. So wird etwa einem Beamten zugestanden, einfaches Mitglied einer vom „Verfassungsschutz“ beobachteten Partei zu sein, weil man einräumt, daß man eine „verfassungsfeindliche“ Meinung haben darf und sogar kundtun darf, daß man sie hat - so viel Meinungsfreiheit muß ja doch sein - aber man darf dann als verfassungstreuer Beamter daraus keine entsprechenden politischen Konsequenzen ziehen: einfache Mitgliedschaft vielleicht gerade noch. Aber wenn ein verfassungstreuer Beamter dann für einen Parteivorsitz kandidiert, etwa weil er meint, daß er genau dadurch möglicherweise verfassungsfeindliche Tendenzen in seiner Partei wirksam abwehren kann, dann wird er zum „Verfassungsfeind“ erklärt, weil er sich mit seiner Kandidatur „aggressiv-kämpferisch“ im Sinne der vom Inlandsgeheimdienst festgestellten Verfassungsfeindlichkeit identifiziert. Die etablierten Parteien können keinen Regierungsdirektor etwa als Landesvorsitzenden der von ihnen bekämpften Oppositionspartei gebrauchen, weil sonst der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit widerlegt wäre, weil der Beamte kein Beamter mehr wäre, wenn er verfassungsfeindlich wäre; also muß er es durch eine prominente Kandidatur bei der Oppositionspartei werden: Und die unabhängige Justiz segnet diese Interessenlage der etablierten politischen Kräfte ab!

Diese Justiz bestreitet gar die Existenz eines Parteiverbotssurrogats mit der Begründung der sog. Radikalenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts: So wie die Parteimitgliedschaft nicht vor Strafverfahren schütze, so eben auch nicht vor Disziplinarverfahren. Auch wenn dieser Ansatz auf Anhieb plausibel erscheint: Glücklicherweise funktioniert die Strafjustiz noch nicht so wie das Parteiverbotssurrogat. Bei Verdacht des Straftatbestandes etwa der Korruption ist ein Verfassungsschutzbericht völlig unbeachtlich, der jedoch beim Parteiverbotssurrogat eine zentrale Rolle spielt: es wird eben nur bei Beamten gesucht, die irgendwie mit Eintragungen in diesen Staatsblättern in Verbindung gebracht werden können. Würde die Rechtsprechung das Vorliegen eines Parteiverbotssurrogats anerkennen, dann müßte sie zugestehen, daß von der ursprünglich verkündeten Legalitätswirkung, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgericht zugeschrieben worden ist, <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/10/VerbKrit1.pdf> nicht mehr so viel geblieben ist, nämlich, daß bis zum förmlichen Parteiverbot keine amtliche Stelle mit rechtlicher Wirkung von der Verfassungswidrigkeit einer Partei ausgehen darf, eine Rechtswirkung notwendiger Weise auch oder gerade zugunsten von Parteiaktivisten und Parteianhängern. Diese Legalitätswirkung ist durch die Erfindung des im Grundgesetz nicht auffindbaren Begriffs der „Verfassungsfeindlichkeit“ mit unklaren Rechtsfolgen entschieden durchlöchert. <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-25>

Auch das dargestellte Kernproblem der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption wird bei der Bestimmung dessen gespiegelt, was als „verfassungsfeindlich“ im Sinne des Beamtenrechts definiert wird: Es geht dabei nicht um die Beachtung des Legalitätsprinzips, wie dies der Diensteid nahelegt, nämlich „das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren.“ Sondern es geht dem sog. Treuekonzept entsprechend vor allem um außerdienstliche Meinungsbekundungen. Auf dieser Grundlage

hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ das Ausmaß der Meinungsfreiheit für beamtete „Extremisten“ auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte protestantische Sekten herabgedrückt, so eine Kritik eines ehemaligen Verfassungsrichterkollegen! Man darf zwar dann eine Meinung haben, auch kundtun, daß man sie habe, aber sie nicht aktiv umsetzen, wobei sich bei schriftstellerischer Tätigkeit das Problem ergibt: Ist die Veröffentlichung eines Artikels nur Mitteilung, eine falsche Meinung zu haben oder doch bereits eine verfassungsgefährdende Umsetzung derselben. Was bei Disziplinarverfahren schon Probleme bereitet, sofern man nicht von vornherein davon ausgeht, daß von der Meinungsfreiheit insofern nur verbleibt: „Die Gedanken sind frei“ (was selbst in der Deutschen Demokratischen Republik so der Fall gewesen sein dürfte). Geschriebene Gedanken aber schon nicht mehr, zumindest nicht mehr ohne weiteres.

Diesem Ansatz der deutschen Rechtsprechung steht dann die Vogt-Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zugunsten eines DKP-Mitglieds entgegen, wobei in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit nicht so ganz klar ist, wie diese gerichtliche Erkenntnis der Menschenrechtswidrigkeit bei der Anwendung des sog. „Radikalenerlasses“ mit der Radikalenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts harmonisiert werden kann. Im Zweifel ist die Vogt-Entscheidung ein Einzelfall, der zumindest zugunsten von rechts nicht oder kaum gilt. Mit dieser Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs wurde eigentlich die damalige linkspolitische Kritik am sog. „Radikalenerlaß“ bestätigt. Diese Entscheidung kam allerdings gewissermaßen zur Unzeit, weil sie nach der schon erfolgten Kehrtwende zugunsten der politischen Linken wie etwa durch die Integration der ehemaligen Diktaturpartei SED als nunmehr Die Linke in das demokratische Spektrum der BRD zum Ausdruck gebracht, nur noch der politischen Rechten, angefangen von beamteten „Republikanern“ zugutekommen konnte. Und für die SED, die ja schon die DDR-Demokratie mit „antifaschistischem Schutzwall“ gegen rechts effektiv geschützt hatte, wie wohl zunehmend wieder von der Blockpartei CDU anerkannt wird,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6neu.pdf>

ist der „Radikalenerlaß“, der einst von der Linken entschieden bekämpft wurde, nicht radikal genug, wenn es gegen rechts gehen soll: Da müssen dann zumindest antiparlamentarische „Brandmauern“ her, wenn es auch zu einem angestrebten Mauerbau noch nicht reicht.

Zusammenwirken von Bundestagskommunismus und liberale Medien „gegen rechts“

Mit diesem DDR-Zusammenhang hat es durchaus eine Bewandnis: Ich gehe davon aus, daß sowohl das erste als auch das dritte Verfahren gegen mich deshalb eingeleitet wurde, weil verantwortliche Behördenleiter der CDU Angst vor kommunistischen Bundestagsanfragen hatten, die dann von der „liberalen“ Presse skandalisierend aufgegriffen werden könnten. Solche CDU-Leute trauen sich dann nämlich nicht, einem Vorwurf, daß er einem Mitarbeiter mit „rechtem Gedankengut“ unbehindert gemäß der verfassungsrechtlichen Garantie privat die Meinungsfreiheit auszuüben erlaubt, etwa mit der Aussage entgegenzutreten: weil in der Bundesrepublik Meinungsfreiheit garantiert ist, die gerade ich etwa als Minister / leitender Beamter meinem Dienstleid entsprechend beachten muß und zwar völlig unabhängig, ob mir eine Meinung gefällt oder ich sie ablehnen muß. Ihnen, verehrte Journalisten steht doch die Meinungsfreiheit ebenfalls zu und deshalb können Sie ja in Ihren einflußreichen Blättern den Ansichten entgegnetreten, die Sie für falsch halten und daher bekämpfen wollen. Ein CDU-

Mensch will stattdessen sagen können: Ich habe dies rechtzeitig disziplinarrechtlich prüfen lassen, aber Gerichte / Juristen haben entschieden bzw. die Einschätzung getroffen, daß diese „rechten Aussagen“ bedauerlicherweise von der Meinungsfreiheit noch abgedeckt wären. Aber ich will nicht ausschließen, daß dies abermals geprüft werden wird.

Instruktiv ist insofern das dritte Verfahren gegen mich. Dieses ging auf die Meldung des linksextremen Blogs „Störungsmelder“ zurück, welcher aufgrund der Verwendung des Logos der pseudo-liberalen „Zeit“ Seriosität vorspiegeln konnte und zu der Veranstaltung in Schnellroda wie folgt berichtet hatte: „Der Beamte Josef Schußlburner ist auch vor Ort. Der Jurist vom Eisenbahn-Bundesamt ist dadurch bekannt, daß er 2006 Straffreiheit für Holocaust-Leugnung und öffentliches Zeigen von Hakenkreuzflaggen fordert. Auch zuvor ist er der Bundesregierung bereits als Rechtsextremist bekannt, 2003 steht er namentlich im Verfassungsschutzbericht. Diesmal redete Schußlburner über den `Parteienstaat als Demokratie-Relativierung`.“

https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/09/19/alte-und-neue-rechte-vereint-in-schnellroda_24799

Dieser Bericht hat dabei für die Eröffnung des Verfahrens ausgereicht; ich wurde um keine Stellungnahme gebeten und es war auch der Inhalt meines Vortrags nicht bekannt, sondern man konnte nur Unterstellungen aufgrund des Vortragsthemas vornehmen, wie etwa, daß ich mich für die Abschaffung der Parteien ausgesprochen haben könnte. Im Übrigen ist der entsprechende Wikipedia-Eintrag nicht richtig: Ich habe nicht gefordert, daß das Hakenkreuz wieder gezeigt werden dürfe, sondern nur ausgeführt, daß dieses Verbot bei konsequenter Anwendung der schon nach der Weimarer Reichsverfassung entwickelten Lehre zum „allgemeinen Gesetz“ als rechtmäßige Beschränkungsmöglichkeit der Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht mußte daher den „Gegenentwurf“ erfinden, um im Falle von § 130 StGB ein danach verfassungswidriges Gesetz doch noch als verfassungskonform ansehen zu können.

<https://recherche-d.de/lexikon/josef-schuesslburner>

In der Tat machen vor allem die drei gegen mich wegen „Gedankenguts“ gerichteten parlamentarischen Anfragen der ehemaligen Diktaturpartei der „Deutschen Demokratischen Republik“ - die hieß wirklich so - deutlich, die dann teilweise von der sog. „liberalen“ Presse, etwa von Die Welt und Tagesspiegel skandalisierend aufgegriffen wurden, daß diese Post-Kommunisten die bundesdeutsche Verfassungsschutz-Konzeption mit Unterstützung der sog. liberalen Presse als Möglichkeit begreifen, die „wehrhafte Demokratie“ der BRD der „kämpferischen Demokratie“ nach DDR-Format zumindest anzunähern.

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-8>

Dabei geht diese „freie Presse“ - wie ich erfahren mußte - von einem ziemlich niedrigen Niveau der Meinungsfreiheit aus, wie sich darauf ergibt, daß etwa in der online-Ausgabe der Zeitung Die Welt kolportiert wurde, „der Beamte J.S.“ wäre wegen Kritik am § 130 StGB „entlassen“ worden. <https://www.morgenpost.de/politik/article102357759/Mitarbeiter-sorgt-fuer-Antisemitismusskandal.html>

Eine Verteidigung der Meinungsfreiheit kann von dieser Presse, um vom sozialisierten Rundfunk gar nicht erst zu sprechen, nicht erwartet werden; man will stattdessen als angemäße „vierte Gewalt“ an der Unterdrückung der Rechtsopposition maßgeblich beteiligt

sein und übernimmt dabei ohne Skrupel einer Vergangenheitsbewältigung als „antifaschistisch“ verkleidete Parolen von Kommunisten „gegen rechts“.

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-36>

Diese Annäherung der Demokratieschutzformen von Kommunisten und sog. Liberaldemokraten der „Mitte“, die sich dabei auftut, ist schon deshalb methodisch möglich, weil im Parlamentarischen Rat die Formulierung „freiheitliche demokratische Grundordnung“, also das zentrale Schutzguts des Parteiverbots und damit auch des Parteiverbotssurrogats, damit begründet wurde, daß es eine demokratische Ordnung gebe, die frei sei und eine, die weniger frei sei, die volksdemokratische. Damit ist zwar eine Abgrenzung der sog. „wehrhaften Demokratie“ der BRD zur „Volksdemokratie“ der DDR vorgenommen worden, aber doch die Legitimität dieser Volksdemokratie als Demokratie-Variante anerkannt worden: auch die linke ideologiedemokratische Diktatur ist dann doch noch Demokratie! Dies ist erkennbar die Auffassung der kollektivistischen Sozialdemokratie.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-32>

Das bei dieser Begründung des Begriffs freiheitliche demokratische Grundordnung dann doch zum Ausdruck gebrachte Abgrenzungselement gegenüber der Linksdiktatur hat dann vorübergehend unter dem Schlagwort des „Anti-Totalitarismus“ die Ausdehnung des Antifaschismus auch gegen links erlaubt, was dann sogar zum Verbot der KPD und später zum hauptsächlich gegen links gerichteten „Radikalenerlaß“ führen konnte. Diese Erstreckung der bundesdeutschen Wehrhaftigkeit „auch gegen links“ ist - man muß leider einräumen: mit einiger Berechtigung - schließlich als fehlerhafte Abweichung, letztlich des besatzungsrechtlichen Ausgangspunkts der bundesdeutschen Demokratieschutzkonzeption erkannt worden und wird in dieser Weise nicht mehr vorkommen:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>

Eine amtierende Verfassungsgerichtspräsidentin hat offen verkündet, daß sie das KPD-Verbot nicht mehr aussprechen würde, womit aber durch Verschweigen des vorausgegangenen rechtsmethodisch sehr viel problematischeren Urteils „gegen rechts“ zum Ausdruck gebracht wird: Parteiverbote und ähnliche Maßnahmen soll es nur noch „gegen rechts“ geben, zumindest außerhalb eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs. Dies ist vor allem durch die zwei gegen die NPD gerichteten Parteiverbotsverfahren deutlich gemacht worden, wo es im Sinne des Antitotalitarismus keine gleichzeitigen Verbotsverfahren auch gegen links mehr gegeben hat. Auch die „Christdemokratie“ will nur noch „gegen rechts“ vorgehen: dies gebietet ihre Rückkehr zum Sozialismus.

Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/02/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

Verhinderung der „Volksdemokratie“

Damit ist eine Konstellation etabliert, die dafür sorgt, daß die „wehrhafte Demokratie“ in Richtung „Volksdemokratie“ abzugleiten droht.

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>

Die ehemalige Diktaturpartei der DDR treibt die anderen „Demokraten“ in diese Richtung. Die CDU ist damit zumindest ideologisch wieder in die Position einer sozialistischen Blockpartei gebracht, die sich vorführen lassen muß, die ideologische Nachahmung des

Berliner Mauerbaus als antiparlamentarische „Brandmauer“ nicht hinreichend zu beachten, wobei diese CDU keine Möglichkeit mehr hat, im Sinne des sogenannten „Antitotalitarismus“ der konkurrierenden SPD vorzuwerfen, die Brandmauer gegen die Ex-SED als maßgeblicher Diktaturpartei von vornherein abgerissen zu haben. Im Zweifel muß zwischenzeitlich diese CDU mit einer Kommunistischen Plattform als BSW paktieren und darf dabei auch nicht von einer parlamentarischen Unterstützung durch den Ex-Kommunismus zurückschrecken, weil sie nur so die ihr anbefohlene Brandmauer aufrechterhalten kann. Womit diese CDU auch deutlich macht: Wahlergebnisse sind dabei weitgehend irrelevant; sie werden daher der Demokratieverachtung übergeben mit der impliziten Parole: Demokratieschutz ist wichtiger als Demokratie! Und genau dies ist Kern und Ausgangspunkt der „Volksdemokratie“ „DDR“:

Während die „kämpferische Demokratie“ nach antifaschistischer DDR-Art gegen die aktuelle Mehrheit sog. Demokratiefeinde gerichtet war, was die Links-Diktatur als Demokratieschutz gebot, richtet sich die „wehrhafte Demokratie“ der BRD gegen die antizipierte Mehrheit von Demokratiefeinden, gegen die rechtzeitig vorgegangen werden muß, damit eine offene Diktatur gegen eine aktuelle Mehrheit von Demokratiefeinden vermieden werden kann. Wenn man aber nun den Zeitpunkt des rechtzeitigen Verbots übersehen haben sollte, was dann? Wie man sieht, führt die Logik der „wehrhaften Demokratie“ der sog. „Mitte“ dann doch zur linken „Volksdemokratie“: Militärputsche wie in Thailand und der Türkei als Ausübung des Widerstandsrechts gegen die Parlamentsmehrheit, basierend jeweils auf einer Rezeption des deutschen Konzepts der wehrhaften (militärhaften) Demokratie stehen wohl nicht als Möglichkeit an.

Was man gegen die Umwandlung der wehrhaften zur kämpferischen Demokratie tun könnte, wird vor allem im Schlußkapitel der politischen Biografie des Referenten erläutert: Eine Rechtspartei wird zusammengefaßt im legitimen Eigeninteresse für die Errichtung einer „liberalen Demokratie des Westens“ in der BRD einzutreten haben. Zentral ist die Überwindung der Parteiverbotskonzeption bei Rezeption der erwähnten Verbotsvorschrift des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland. Dann würde der sogenannte Verfassungsschutz den Wahlergebnissen und damit der Demokratie nicht mehr entgegengehalten werden können.

